

Dieses Blatt erscheint an jedem
Sonntage. Für Inserate kostet
der Raum einer Spalte 3 fr.

Der Preis ist für den Jahrgang
2 fl., und wird halbjährig mit
1 fl. voraus entrichtet.

Aichacher-Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 47.

25. November 1845.

**Auszug aus dem Intelligenzblatte der k.
bayer. Regierung von Oberbayern
Nro. 50.**

**Königlich Allerhöchste Verordnung
den Getreidhandel betreffend.**

L u d w i g
von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c.

Wir finden uns durch die steigende Theuerung
des Getreides bewogen, in landesväterlicher Vorsorge
für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen die in
den Verordnungen vom 30. Jänner 1813 und 8ten
September 1817 bezüglich des Getreidhandels ge-
gebenen, aber durch die Verordnung vom 29. Dezember
1819 aufgehobenen Bestimmungen, auf so lange Wir
nicht anders verfügen, mit den durch die veränderten
Verhältnisse gebotenen Modificationen wieder in Wirk-
samkeit treten zu lassen, und verordnen demnach,
was folgt:

§ 1.

Kein Getreide darf über die Gränze des König-
reiches ausgeführt werden, welches nicht zuvor auf
einem öffentlichen Getreidmarkte feil geboten und auf
einem solchen Markte erkaufte worden ist.

Hierüber hat sich der Ausführende, so oft er hie-
zu von einer Polizei- oder Zollbehörde oder von der
Gendarmerie aufgefordert wird, mittelst förmlicher,
von der Polizeibehörde des Einkaufs-Ortes unent-
geltlich auszustellender Zeugnisse auszuweisen.

Diese Zeugnisse haben die Namen der Käufer,
dann die Quantität und Gattung des gekauften Ge-

treides genau auszudrücken. — Dieselben gelten nur
auf sechs Wochen, vom Tage der Ausstellung an.

§ 2.

Ausnahmsweise ist solchen Producenten, welche
auf unchauffirten Wegen drei Stunden, und auf
chauffirten Wegen sechs Stunden vom nächsten Schran-
nenplage entfernt, oder so nahe an der Gränze wohn-
haft sind, daß sie bei der Ausfuhr keine inländische
Schränne berühren, erlaubt, ihr selbst erbautes Ge-
treide in's Ausland selbst zu verschleppen, oder verschlep-
pen zu lassen.

Dieselben haben sich jedoch in diesem Falle mit
amtlichen Zeugnissen zu versehen, worin das Bestehen
der die Ausnahme begründenden Verhältnisse bestätig-
et wird.

Auch diese Zeugnisse sind unentgeltlich auszustel-
len, und haben die Quantität und Gattung des aus-
zuführenden Getreides genau anzugeben.

Die Gültigkeit der Zeugnisse bleibt auf 6 Wochen
vom Tage der Ausstellung an beschränkt.

§ 3.

Gegen diejenigen, welche den vorstehenden Vor-
schriften entgegen auf unerlaubte Weise Getreide ein-
kaufen und verkaufen, tritt die Confiscation des Ge-
treides, wenn es noch vorhanden ist, außerdem aber
der volle Ersatz des Wertes und nebstdem die Con-
fiscation des erlegten Kaufpreises, als Strafe ein.

Im zweiten Uebertretungsfalle soll die vorbe-
merkte Strafe mit einem Polizeiarreste von 8 bis 14
Tagen geschärft werden; zugleich werden die Verkäufer
des Rechtes zur Ausübung des Getreidhandels mit-
telst öffentlicher Ausschreibung in allen Kreis-Intel-
ligenzblättern verlustig erklärt.

§ 4.

Wer an einem solchen unerlaubten Getreidhandel als Gehilfe oder Begünstiger auf irgend eine Weise einen mittel- oder unmittelbaren Antheil nimmt, soll nach Umständen mit einer Geldbuße von 25 bis 50 Gulden, womit eine Arreststrafe von 3 bis 8 Tagen verbunden werden kann, belegt werden.

§ 5.

Die ausgesprochenen Confiscations- und Geldstrafen verfallen der Armenkasse jener Gemeinde, in deren Bezirk die Uebertretung statt gefunden hat; dem Anzeiger ist jedoch, wenn er die Entdeckung und Ueberrückführung des Schuldigen veranlaßt hat, die Hälfte dieser Strafen zu verabsolgen.

Dabei bleiben in mittelbaren Gerichtsbezirken die verfassungsmäßigen Rechte der Gutsinhaber auf die anfallenden Strafen vorbehalten.

§ 6.

Es ist darüber zu wachen, daß der Zwischenhandel mit Getreide nur durch ansässige Personen betrieben, daß die Getreidebesitzer durch Vorspiegelungen und Umtriebe Dritter nicht vom Besuche der öffentlichen Märkte abgehalten, die Getreidefuhrer, welche für den Markt bestimmt sind, nicht auf dem Wege dahin weggekauft — dann daß nicht schon vor dem Anfange des Marktes heimliche Käufe geschlossen, Getreidevorräthe nur zum Scheine in die Schranne gestellt; daß ferner die eigenen Forderungen der Verkäufer von den Händlern oder anderen Gewerbsleuten nicht überboten und daß nicht Verabredungen getroffen werden, um den Preis im Voraus zu bestimmen oder in die Höhe zu treiben.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften unterliegen, sofern dabei Getreide auf unerlaubte Weise eingekauft und verkauft worden ist, den in den §§ 3 bis 5 gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Straf-Bestimmungen. Außer diesem Falle ist gegen die Contravenienten mit Polizeiarrest-Strafen bis zu 14 Tagen einzuschreiten, insoweit nicht die Handlung zur strafgerichtlichen Cognition sich eignet.

§ 8.

Gegenwärtige für die sieben Regierungsbezirke diesseits des Rheins geltende Verordnung hat mit dem Tage ihrer Bekanntmachung an in Wirksamkeit zu treten.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 11. November 1845.

L u d w i g.

Freiherr v. Gise.

Freiherr v. Schrenk.

v. Abel.

Freiherr v. Gumpenberg.

Graf v. Seinsheim.

Auf

Königlichen Allerhöchsten Befehl:

der General-Secretär,

Fr. v. Kobell.

Bekanntmachung.

(Schuldenwesen des Lorenz Baur betr.)

Künftigen Montag den 22. Dezember l. Js. wird auf Andringen von Gläubigern das Anwesen des Lorenz Baur von Nisch, bestehend aus einem zur Kirche Bernbach bodenzinsigen Wohnhause mit 2 Decm. Garten, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung im Orte Nisch gerichtlich versteigert.

Das Anwesen ist auf 500 fl. — geschätzt und der Zuschlag erfolgt nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes. Kaufslustige werden hiezu vorgeladen.

Nisch, den 8. November 1845.

Königliches Landgericht Nisch.

Wimmer.

Bekanntmachung.

(Die im Jahre 1824 gebornen und die vom Jahre 1823 hingewiesenen Kontribuirten betreffend.)

Auf den Grund des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 wird hie-mit bekannt gemacht, daß die Konstriptions-Liste vollendet sei, und dieselbe bei diesseitigem Amte sämtlichen Militairpflichtigen, deren Eltern und Vormündern zur Einsicht durch acht Tage offen liege, auch es ihnen frei stehe, die nächsten 3 Tage darauf die gegen die Berichtigung der Konstriptions-Liste gerichteten Reklamationen anzubringen.

Zugleich erhalten der Magistrat Nisch und die Gemeinde-Vorsteher den Auftrag, den zur Alters-Klasse 1824 gehörigen Jünglingen zu bedeuten, daß diese zur Vornahme des Voosens, Messens und auf Verlangen der Visitation am Dienstag den 2. Dezemb. Vormittags 7 Uhr persönlich dieorts zu erscheinen, und bei der Messung sich zu erklären haben, ob sie sich für Dienstfähig halten, und ob sie Ansprüche

auf Zurückstellung machen bei Verlust dieser Ansprüche und des Rechtes des Numerntausches, dann bei einer Strafe mit 5 fl. nach § 68 des H. E. G.—

Ungehorsames Richterscheinen vor dem Rekru-
tirungsrath wird überdies mit 50—100 fl., Wider-
spenstigkeit mit 100—200 fl. nebst Stellung eines
Einstebers, oder 3 Monate Gefängniß nebst persön-
liche Dienstpflicht, die Verstümmelung nach § 45 be-
straft.

Uichach, den 12. November 1845.

Königliches Landgericht Uichach.
Wimmer.

Bekanntmachung.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß den bereits
gegebenen Befehlen zuwider von einzelnen Gemeinde-
Verwaltungen des kön. Landgerichts Friedberg die-
jenigen Individuen, welche den wucherischen Getreide-
Handel auf dem Lande von Haus zu Haus treiben,
nicht zur Anzeige gebracht, und dadurch der allent-
halben um sich greifende Wucher noch begünstigt wird.

Die sämtlichen Gemeinde-Vorsteher werden so-
mit unter Hinweisung auf die bereits bestehenden Ver-
ordnungen neuerdings aufs Strengste angewiesen,
die von ihnen auf solchen Getreidehandel betretenen
Individuen der kön. Gendarmerie zur Ueberlieferung
an das königliche Landgericht sogleich zu übergeben,
außerdem die Dawiderhandelnden Vorsteher zur Ge-
eigneten strengen Bestrafung gezogen werden.

Friedberg, den 20. November 1845.

Königliches Landgericht Friedberg.
Hefner.

Bekanntmachung.

Nach hoher kgl. Regierungs-Entschliekung vom
18. dies Mts. Nro. 53086 ist in diesseitigem Amts-
Bezirk bis zu weiterer Bestimmung die Polizeitaxe
für das Mastochsenfleisch auf 11 kr. pr. Pfund festge-
setzt. Das Kalbfleisch ist vorderhand von dem Sage
frei, sollte jedoch ein Pfd. höher als 12 kr. gegeben
werden wollen, so ist das Gesuch der Fleischer vor-
erst vor der betreffenden Polizeibehörde anzubringen,
wornach das Weitere sodann verfügt werden wird.

Friedberg, den 20. November 1845.

Königliches Landgericht Friedberg.
Hefner, Landrichter.

Bekanntmachung.

(Baufallwendung an den Pfarrgebäuden zu Todtenweis betr.)

Künftigen Samstag den 13. Dezember l. J.
Vormittags 10 Uhr wird in der Kanzlei des dieß-
amtl. Gerichts die Wendung der Baufälle an den
Pfarrgebäuden zu Todtenweis an die wenigstnehmen-
den Werkleute in Afford gegeben, wozu sämtliche
Werkmeister heimt eingeladen werden.

Die Baufallschätzungen und Bedingnisse können
jeden Mittwoch und Samstag dießorts eingesehen
werden.

Uichach, den 17. November 1845.

Königliches Landgericht Uichach.
Wimmer.

Anekdoten.

„Ein Glas Limonade!“ fordert auf dem Balle
zu A ein Herr am Schenktische, bezahlt es und sagt
dem Garçon: „dort meiner Frau!“ — indem er auf
eine Dame zeigt, die sich so eben zur Galopade ge-
stellt. — Der Eilige verfehlte die Dame, und als der
Uebersender näher kam, sah er verdrießlich das Glas
in fremden Händen. Er wollte durch Husten den
Irrthum bemerklich machen; da fragte seine Ehehälfte
unwillig: „Was soll denn das Husten?“ — „Soll ich
nicht husten,“ entgegnete er, „wenn die Limonade in
die unrechte Kehle kommt?“

Der Marquis C. . . wollte einst in Paris die
Ankunft seines Freundes durch ein großes Diner fei-
ern und ihm, als eine außerordentliche Seltenheit in
der Mitte des Winters, ein Gerücht grüner Erbsen
vorsagen, das ihn auf 25 Louisd'ors zu stehen kam.
Während der Tafel erwartete der Marquis schon mit
Ungeduld die grünen Erbsen, mit denen er die ganze
Gesellschaft zu überraschen gedachte. Allein das Diner
nachte bereits seinem Ende, ohne daß die ersehnte
Schüssel erschien. Endlich ließ er voll Ungeduld den
Koch rufen. Dieser kam ganz bleich und zitternd
und sagte, daß die grünen Erbsen, nachdem man sie
gekocht, so zusammengeschmolzen wären, daß der
Küchenjunge sie für ein Ueberbleibsel gehalten und
gegessen habe. „Laßt den Spizbuben kommen!“ rief
der Marquis. Der Küchenjunge erschien halb todt
beinahe und fiel dem Marquis zu Füßen. „Waren
die grünen Erbsen gut?“ fragte dieser. „Ja, euer
Gnaden“ stammelte der Küchenjunge. „Nun, so gebt
— ihm auch einen guten Trunk dazu“ befahl der
Marquis.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 22. November 1845.

Frucht- Sorten.	Schrannenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös.		Gegen die letzte Schrannne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittlerer		mindester				gefallen.		gestiegen.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Waizen	90	69	21	25	29	24	1	23	14	1657	6	2	43	—	—
Korn	49	49	—	22	48	22	9	21	17	1085	45	2	30	—	—
Gerste	218	137	81	18	39	17	29	16	10	2396	49	1	43	—	—
Haber	197	188	9	7	35	7	22	7	—	1385	58	—	19	—	—
Summa	554	443	111							6525	38				

Nichacher Diktualien: Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. fl.	Brod.	Pfd.	Loth.	Unt.	Thell.	Mehl, pr. Dreiskäer.	fr. fl.
Schensfleisch	11 —	1 Halbkreuzer Semmel	—	1	3	2	Semmelmehl	7 1
Rindfleisch	10 —	1 Kreuzer Semmel	—	3	3	—	Schönmehl	6 1
Schweinfleisch	14 —	1 Halbkreuzer Röggl	—	3	—	—	Rachmehl	5 1
Kalbfeisch	11 —	1 Kreuzer Röggl	—	6	—	—	Roogenmehl	5 3
Schafffleisch	9 —	1 Halbbazen Laib	—	13	1	—	1 Pfd. Roggenbrod	4 2
		1 Bazen Laib	—	26	2	—		

Viktualien: Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	dt.	Brod.	Pfd.	Loth.	Ant.	Mehl, pr. Vierling.	fl.	fr.	dt.
Ochsenfleisch	11	—	1 Halbkreuzer Semmel	—	1	3 $\frac{1}{2}$	Feines Mundmehl . . .	1	8	—
Rindfleisch	9	—	1 Kreuzer Semmel . .	—	3	3	Semmelmehl . . .	1	4	—
Schweinfleisch	12	—	1 Zweikreuzer Roggl . .	—	9	2	Seringeres Mehl . . .	1	—	—
Kalbfleisch	10	—	1 Vierkreuzer Roggl . .	—	19	—	Nachmehl . . .	—	52	—
Schafffleisch	6	—	1 Bagen Laib . . .	—	21	—	Backmehl . . .	—	46	—
			1 Achtkreuzer Laib . .	1	10	—				

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im Königl. Landgerichte Friedberg.

Mehl = Tage.							Brod = Tage.				
Gattung.	P r e i s e.						Gattung.	G e w i c h t.			
	Messen.		Bierling.		Maß.			Pfund	Loth.	Quint	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.					
Feines Mundmehl	4	32	1	8	—	17	1 Halbkreuzer Semmel	—	2	—	
Semmelmehl . . .	4	16	1	4	—	16	1 Kreuzer Semmel	—	4	—	
Geringeres Mehl .	4	—	1	—	—	15	1 Zweikreuzer Roggl .	—	9	3	
Nachmehl . . .	3	28	—	52	—	13	1 Vierkreuzer Roggl .	—	19	2	
Backmehl . . .	2	56	—	44	—	11	1 Bazen Laib . . .	—	22	—	
							1 Achtkreuzer Laib . .	1	12	—	

Auswärtige Schranken-Preise.

München 22. Nov., Augsburg 21. Nov., Schrobenhausen 20. Nov., Rain — . Nov., Friedberg 20. Nov.

Ort der Schranne.	Feesen.						Waizen.						Korn.						Gerste.						Haber.					
	höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
München . . .	—	—	—	—	—	—	24	45	23	54	22	56	22	16	20	54	19	21	19	53	19	4	18	1	8	5	7	45	7	26
Augsburg . . .	—	—	—	—	—	—	24	18	23	46	22	43	22	45	22	7	21	56	19	25	18	51	17	47	7	48	7	32	7	24
Schrobenhausen . . .	—	—	—	—	—	—	25	7	24	—	23	17	20	47	19	53	19	14	18	38	18	—	16	21	7	40	7	13	6	44
Rain . . .	—	—	—	—	—	—	29	29	29	—	28	35	30	10	30	—	28	—	20	36	20	—	18	45	7	40	7	16	7	—
Friedberg . . .	10	—	9	26	6	15	25	48	24	5	21	15	25	—	23	45	22	—	20	—	18	13	16	—	9	30	7	53	7	—

Verantwortlicher Redakteur: Th. Müller.